



Vereinbarung betreffend Ticket(s) der SolSarine AG

zwischen

[Vorname Name / Firma]

[Adresse]

[Adresse]

Investor

und

SolSarine AG, (CHE-231.370.072),
Schlittmoosstrasse 10, 3778 Schönried

SolSarine

Präambel

SolSarine beabsichtigt, im Saanenland zwischen 2026 und 2028 an den Standorten Hornberg/Parwenge und Schneit eine alpine Photovoltaikanlage zu erstellen, um eine sichere Stromversorgung mit einheimischer, erneuerbarer Energie zu gewährleisten (Projekt SolSarine 2.0, «Alpine Solaranlage im Saanenland»). Mittels Ausgabe von Tickets will SolSarine der Bevölkerung und dem Gewerbe der Gemeinden Saanen, St. Stephan und Zweisimmen die Möglichkeit bieten, sich am Projekt zu beteiligen.

Bis zum 15. Juni 2024 konnten Interessenten via Website ihr Interesse an einem Ticket anmelden. Die Anzahl der Tickets wurde begrenzt (maximal 400 Investoren, Investitionsvolumen maximal CHF 2'500'000.00). Es besteht daher kein Anspruch auf Ausgabe eines Tickets oder einer bestimmten Anzahl Tickets.

1. Bewilligung Ticket(s)

1.1 SolSarine bewilligt dem Investor folgende Tickets:

Ticket/s à CHF 1'000.00

Ticket/s à CHF 2'500.00

Ticket/s à CHF 5'000.00

1.2 Die vorliegende Vereinbarung ist vom Investor rechtsgenügend zu unterzeichnen und ist anschliessend **bis spätestens** [Datum] (60 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligungen Hornberg und Schneit) **der SolSarine AG** (Schlittmoosstrasse 10, 3778 Schönried) **zustellen**, ansonsten entfaltet die Vereinbarung (inklusive der Bewilligung gemäss Ziffer 1.1.) keinerlei Rechtswirkung. Nach Ablauf dieser Frist ist SolSarine folglich weder an die Bewilligung der Tickets gemäss Ziffer 1.1 noch an die übrigen Vertragsbestimmungen gebunden.

1.3 Der Investor erklärt sich zudem mit den nachgenannten Bestimmungen einverstanden.

2. Darlehen

2.1 Mit Unterzeichnung und fristgerechter Zustellung der Vereinbarung kommt ein Darlehen gemäss den nachfolgenden Bedingungen zustande («Darlehen»).

2.2 SolSarine stellt dem Investor innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der unterzeichneten Vereinbarung einen Einzahlungsschein im Betrag, welcher den unter Ziffer 1.1 bewilligten Tickets entspricht, zu (Beispiel: Bei zwei bewilligten Tickets à CHF 2'500.00 beträgt der Rechnungsbetrag CHF 5'000.00).

2.3 Der Investor gewährt und bezahlt SolSarine binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung den geschuldeten Betrag als Darlehen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Bezahlung des Betrags fällt die vorliegende Vereinbarung (inklusive der Bewilligung der Tickets) ohne Weiteres dahin.

2.4 Das Darlehen ist auf drei Jahre befristet und wird – unter Vorbehalt von Ziff. 3. – per [Datum] automatisch und sofort zur Rückzahlung fällig («Laufzeit»).

2.5 Der Darlehenszinssatz beträgt 3% pro Jahr und wird am Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig.

3. Option

3.1 Falls SolSarine während der Laufzeit eine externe Kapitalerhöhung durchführt und unter Vorbehalt der Erteilung einer allfällig notwendigen Bewilligung durch die FINMA, erlangt der Investor vorgängig das Wahlrecht,

a) am Darlehen inklusive Verzinsung festzuhalten, oder

b) das Darlehen plus aufgelaufenen Zins wie folgt für den Erwerb von SolSarine-Aktien zu vergünstigten Konditionen zur Anrechnung zu bringen:

- Pro bewilligtes Ticket gemäss Bestätigung wird eine neu herausgegebene SolSarine-Aktie bezogen;

- Der Ausgabepreis der neu herausgegebenen SolSarine-Aktie wird nach dem Preis bestimmt, der von einem externen professionellen Investor bezahlt wird, wobei vom Ausgabepreis ein Abzug von 20% (Vergünstigung) gewährt wird.

- Vorausgesetzt für den Bezug von Aktien ist die vorgängige Unterzeichnung eines von SolSarine, bzw. deren Aktionären noch zu definierenden Aktionärsbindungsvertrags durch den Investor;
- Die Rückzahlung des Darlehens durch SolSarine entfällt.

4. Allgemeines

- 4.1 Allfällige Steuern sind von derjenigen Partei zu bezahlen, bei welcher sie anfallen.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung resp. dieses Tickets rechtlich unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit diese Vereinbarung resp. dieses Ticket lückenhaft sein sollte.
- 4.3 Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 4.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Thun, Schweiz.

Für die SolSarine AG

Ort/Datum, _____

Andrea Scherz
 Präsident des Verwaltungsrats

Lorenz Furrer
 Mitglied des Verwaltungsrats

Investor

Ort/Datum, _____

 [Vorname Name / Firma]

Unterschrift